

SCHUTZENGELE BETREUUNG

Erstgespräch - Infoblatt für Kundinnen und Kunden

24-STUNDEN-BETREUUNG IN GANZ ÖSTERREICH

Zuhause alt werden

1. Unsere Personenbetreuer/innen

Unsere Personenbetreuer/innen unterliegen einem Vermittlungsvertrag, sind jedoch selbstständige Gewerbedienstleister/innen und verfügen über ein freies Gewerbe als Personenbetreuer/in. Bei der Ausführung ihrer selbstständigen Tätigkeit sind die Betreuer/innen weder persönlich noch wirtschaftlich von der betreuten Person abhängig.

Sie können daher weisungsfrei handeln und persönliche Weisungen sanktionslos ablehnen, z. B. wenn die Reinigung des Bades zu einem anderen Zeitpunkt als vereinbart erfolgt. Die selbstständig tätigen Betreuer/innen sind für allfällige behördliche Abgaben und Beiträge (BH, WKO, SVS, Finanzamt) selbst verantwortlich.

2. Serviceleistungen einer Betreuungskraft

- Zubereitung von Mahlzeiten
- Hilfestellung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme
- Durchführung von Hausarbeiten
- Einkaufen, wenn Geschäfte in unmittelbarer Nähe vorhanden sind
- Sorge für ein gesundes Raumklima
- Reinigungstätigkeiten
- Betreuung von Pflanzen und Tieren
- Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln)
- Gestaltung des Tagesablaufs
- Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
- Hilfestellung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Hilfestellung bei der Körperhygiene
- Unterstützung bei der Benutzung von Toilette oder Leibstuhl
- Unterstützung bei vorliegender Inkontinenz
- Begleitsdienst für Arztbesuche
- Keine Gartenarbeit

Wichtig: Die oben angeführten Tätigkeiten sind ausschließlich für die betreute Person zu leisten. Die im Haushalt lebenden Angehörigen sind für ihre eigene Lebensführung selbst verantwortlich.

3. Aufgaben der Agentur Schutzengel

- Organisation der 24-Stunden-Betreuung / 7-8 Tage Vorlaufzeit, verbindlicher Tag: Freitag (auch im Ausfall)
- Abwicklung von Betreuungswechseln
- Datenverwaltung des Betreuungspersonals
- Gewerbeanmeldung bei den zuständigen Behörden
- Antragstellung nach dem NeuFÖG
- Abwicklung der eidesstattlichen Erklärung
- Einreichung des Beratungsprotokolls für Einzelunternehmer
- Einreichung des Führungszeugnisses
- Abwicklung von Standortverlegungen
- Bekanntgabe des Gewerbestandes beim zuständigen Amt
- Ruhend- bzw. Wiederbetriebmeldungen des Gewerbes
- Erstellung von Werkverträgen, Dokumentationsmappe und Aufklärung zur Personenbetreuung
- Wechselantrag beim Sozialministerium

4. Aufgaben der Kunden / Familienangehörigen / Erwachsenenvertretung

- Meldezettel: An- und Abmeldung der Betreuungskraft beim zuständigen Meldeamt
- Einschulung der Betreuer/innen, bei pflegerischen Tätigkeiten ist eine entsprechende Anordnung erforderlich
- Zuständigkeit für die Verpflegung der Betreuungskraft, ein Internetanschluss muss vorhanden sein
- Ruhezeiten/Pausen werden direkt zwischen Auftraggeber und Betreuer/in vereinbart (mind. 2-3 Std. pro Tag)
- Ansuchen um Zuschuss beim Sozialministerium, wir unterstützen Sie mit den Formularen

5. Medizinischer Bedarf und übertragene Tätigkeiten

Medizinischer Bedarf ist immer mit medizinischem Fachpersonal abzuklären. Tätigkeiten, die eine medizinische bzw. pflegerische Anordnung erfordern, sind entsprechend schriftlich anzuordnen.

Übertragung von Tätigkeiten nach Maßgabe ärztlicher Anordnung (§ 15 Abs. 7 GuKG, § 50b ÄrzteG):

- Verabreichung und Einteilung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- Einfache Wärme- und Lichtenwendungen

Übertragung einfacher pflegerischer Tätigkeiten (§ 3b Abs. 2 GuKG):

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Unterstützung beim An- und Auskleiden
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen

Hinweis: Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs können Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen und entsprechend den gesetzlichen Regelungen Tätigkeiten im Einzelfall an Betreuungsunternehmen weiter übertragen.

6. Pflegegeld 2026

Monatliche Pflegegeldbeträge in Österreich - Stand 2026:

Pflegestufe	Pflegebedarf / Voraussetzung	Betrag pro Monat
1	mehr als 65 Stunden monatlich	206,20 €
2	mehr als 95 Stunden monatlich	380,30 €
3	mehr als 120 Stunden monatlich	592,60 €
4	mehr als 160 Stunden monatlich	888,50 €
5	mehr als 180 Stunden + außergewöhnlicher Pflegeaufwand	1.206,90 €
6	mehr als 180 Stunden + besondere Betreuung Tag/Nacht	1.685,40 €
7	mehr als 180 Stunden + schwerste Bewegungseinschränkung	2.214,80 €

7. Staatliche Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Für die Beschäftigung von Betreuungskräften kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Förderung des Sozialministeriumservice beantragt werden.

Betreuungsform	Förderung pro Monat
1 selbstständige Betreuungskraft	400 €
2 selbstständige Betreuungskräfte	800 €
1 selbstständige Betreuungskraft, mindestens 28 Tage durchgehend	800 €
1 unselbstständige Betreuungskraft	800 €
2 unselbstständige Betreuungskräfte	1.600 €

Voraussetzungen für den Zuschuss

- Bezug von Pflegegeld ab Pflegestufe 3
- Vorliegen eines 24-Stunden-Betreuungsverhältnisses
- Bei Pflegegeldstufe 3 oder 4 wird die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung gesondert festgestellt
- Monatliches Netto-Gesamteinkommen der pflegebedürftigen Person grundsätzlich höchstens 2.500 €, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze
- Betreuungskräfte müssen entsprechend gemeldet und versichert sein